

1. Änderung

Vorbemerkung

[...]

Aus diesem Grund ergeht – im Umlaufverfahren – folgender

Beschluss gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

Der Jahresgeschäftsverteilungsplan wird wie folgt geändert:

1. Es bearbeitet die VII. Strafkammer

a) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,5.

(2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,5.

b) als Schwurgericht

die an eine „andere Strafkammer als Schwurgericht“ erneut zurückverwiesenen Sachen

2. Es bearbeitet die XXII. Strafkammer

a) als kleine Strafkammer

(1) Berufungen erweitertes Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts aus den Amtsgerichten Essen und Gelsenkirchen sowie in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene

(2) zurückverwiesene Sachen

die an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der XXIII. kleinen Strafkammer, und zwar auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer

b) als Verkehrsstrafkammer

die Beschwerden in Verkehrsstrafsachen

c) als allgemeine Strafkammer

die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Strafrichters aus dem Amtsgerichtsbezirk Essen

d) als Kammer für Bußgeldsachen

gemäß § 46 Abs. 7 OWiG die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters in Bußgeldsachen mit den Anfangsbuchstaben A-K, soweit nicht die V. oder XXIV. Strafkammer zuständig ist.

3.

Es bearbeitet die XVII. Strafkammer:

a) als Kammer für Bußgeldsachen

gemäß § 46 Abs. 7 OWiG die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters in Bußgeldsachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z, soweit nicht die V. oder XXIV. Strafkammer zuständig ist,

b) als Jugendschutzkammer gegen Erwachsene

(1) erstinstanzliche Sachen

die erstinstanzlichen Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 S. 1 GVG)

mit der Turnuszahl A-Jugendschutz (Unterturnuskreis A-Jugendschutz): 1,0.

und der Turnuszahl B-Jugendschutz (Unterturnuskreis B-Jugendschutz): 1,0.

(2) Beschwerden

die Beschwerden in den Jugendschutzsachen

mit der Turnuszahl C-Jugendschutz (Unterturnuskreis C-Jugendschutz): 1,0.

c) als allgemeine Strafkammer

(1) erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,0.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,0.

(2) die allgemeinen Beschwerden und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,0.

(3) die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Strafrichters in Privatklageverfahren

Essen, den 30.12.2024

gez. Unterschriften